

## Fall IV

**Frage 1: a)** OR 705 I bestimmt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates (VR) durch die Generalversammlung (GV) abberufen werden können. Die Beschlussfassung der GV zur Abberufung richtet sich nach OR 703. Dabei besteht die Möglichkeit einer Universalversammlung nach OR 701, wenn die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien vertreten sind (OR 701 I). Bei einer Universalversammlung müssen die für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften nach OR 700 nicht eingehalten werden (OR 701 I). Jedoch kommt jedem Teilnehmer der Versammlung ein Vetorecht zu, d.h. falls jemand Widerspruch erhebt oder die Versammlung verlässt, wird diese beendet und kein Beschluss kommt zu Stande (OR 701 I i.V.m. II). I.c. sind Ueli (U), Valentina (V), Walter (W) und Hans (H) bei der Znünpause anwesend, d.h. 100% der Aktienstimmen. Jedoch muss beachtet werden, dass nicht jedes Zusammentreffen der Aktionäre eine Universalversammlung darstellt (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Bern 2007, § 16 N 359). Es müssen, abgesehen von der Einberufung, die Formvorschriften beachtet werden, wie sie beispielsweise in OR 702 festgehalten sind. I.c. handelt es sich um eine Universalversammlung, obwohl sie nur als Znünpause bezeichnet wird, wenn die übrigen Formvorschriften (vgl. OR 702 usw.) eingehalten werden. Es wäre theoretisch möglich, U bei dieser Gelegenheit sein VR Mandat zu entziehen. U kann sich aber ganz einfach dagegen wehren, indem er die Versammlung verlässt oder widerspricht. Dann kommen die Vorschriften über die ausserordentliche GV zur Anwendung. Dabei gilt es, die Einberufungsvorschriften nach OR 700 zu beachten, womit eine Einberufung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gefordert wird, was hier nicht eingehalten wird, weil die Versammlung U gar nicht bekannt gegeben wurde. Diese Nichtbeachtung der Formvorschriften hat grundsätzlich die Anfechtbarkeit der Beschlüsse (OR 706) und in einigen Fällen sogar die Nichtigkeit (OR 706b) zur Folge. Fechtet U den Beschluss innert zwei Monaten nicht an, erlischt die Anfechtungsmöglichkeit (OR 706a I). U ist als Aktionär zur Klage legitimiert und besitzt ein Klageinteresse. Der Beschluss der Generalversammlung missachtet das Gesetz, d.h. die Formvorschriften nach OR 700 I (OR 706 I). Zudem ist die Aufzählung der Anfechtungsgründe unter OR 706 II nur beispielhaft („insbesondere“). Es ist kein Nichtigkeitsgrund nach OR 706b auszumachen.

Fazit: H, V und W können U in der Znünpause abberufen, falls er nicht widerspricht oder sich entfernt.

**b)** Wie bereits oben erwähnt, ist die GV für die Abberufung eines VR zuständig (OR 705 I). Eine ausserordentliche GV nach OR 699 II kann durch Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten beim VR beantragt werden (OR 699 III). H, V und W, die zusammen 75% des Aktienkapitals besitzen, könnten eine solche verlangen. Die Einberufung durch den VR muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung geschehen (OR 700 I), dabei sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des VR und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer GV oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (OR 700 II). I.c. kann die GV frühestens 20 Tage nach dem 24. März verlangt werden mit dem Antrag auf Abberufung von U. Die Beschlussfassung der GV zur Abberufung richtet sich nach OR 703, wonach eine absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen notwendig ist. H, V und W besitzen je 25% der Aktien. D.h. wenn H, V und W U loswerden wollen, sind 75% der Aktienstimmen für die Abberufung und der Beschluss kommt zu Stande.

Fazit: Die Aktionäre H, V und W können anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung U als Verwaltungsrat abberufen.

**Frage 2: a)** Es ist zu differenzieren, ob es sich bei der UVW AG um eine börsenkotierte Gesellschaft handelt oder nicht. Aufgrund fehlender Angaben im Sachverhalt ist nicht von einer börsenkotierten Gesellschaft auszugehen, womit OR 685b f. Anwendung findet. Demnach muss in den Statuten ein wichtiger Grund für die Ablehnung enthalten sein (OR 685b I). Dieser Grund muss den aktienrechtlichen Grundsätzen der Sachlichkeit (OR 706 II Ziff. 2; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 311), Verhältnismässigkeit (OR 706 II Ziff. 1) und dem Gleichbehandlungsgebot (OR 706 III) entsprechen. Als wichtiger Grund gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen (OR 685b II). Dabei kommen Konkurrentenausschlussklauseln oder auch persönliche Eigenschaften, die für die Zweckerfüllung der Gesellschaft notwendig sind, in Frage (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 311). I.c. werden Konkurrenten ausgeschlossen und zudem die persönliche Eigenschaft des Besitzes eines Zahnarztdiploms SSO vorausgesetzt. Beides sind demnach zulässige Vinkulierungsgründe. Etwas problematischer gestaltet sich die Lage bei der generalklauselartigen Bestimmung, dass ein anderer wichtiger Grund, der zur Interessenserhaltung notwendig ist, zur Ablehnung führen kann. Dabei ist v.a. die Verhältnismässigkeit genauer zu betrachten. Weil ein wichtiger Grund gegeben sein muss, ist m.E. die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Fazit: Die Statuten der UVW AG enthalten eine gültige Vinkulierungsklausel.

**b)** Um die Aktien von H auf seinen Freund (F) zu übertragen, muss als erstes ein gültiges Grundgeschäft vorliegen. I.c. einen Kaufvertrag zwischen H und F, welcher natürlich die Verfügungsbefugnis von H über die Aktien voraussetzt (MEIER-HAYOZ /FORSTMOSER, § 16 N 302). Daraufhin übergibt H die Aktienurkunde an F und die Aktie wird indossiert, d.h. ein Vermerk der Übertragung angebracht (OR 684 II) (MEIER-HAYOZ /FORSTMOSER, § 16 N 304). Anstelle der Übertragung durch Indossament ist auch eine Übertragung mittels Zession (OR 164 ff.) möglich (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 304). Aufgrund der Vinkulierungsbestimmung der UVW AG in den Statuten, hängt die Anerkennung des Aktionärs und somit auch die Eintragung ins Aktienbuch (vgl. OR 686) von der Zustimmung der Gesellschaft ab (OR 685a I). Aber erfüllt der Aktionär die Voraussetzungen der Vinkulierung, hat er einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung als Aktionär (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 307). Der Sachverhalt enthält keine Angaben, dass F ein Konkurrent ist und das Zahnarztdiplom SSO nicht besitzt. Weiter spricht kein anderer Grund, welcher der Erhaltung der Interessen der Praxisgemeinschaft zuwiderläuft gegen eine Zustimmung. Weil H, V und W alles möglich tun wollen, dass F nicht Aktionär wird, werden sie die Zustimmung verweigern. F muss demnach auf die Anerkennung als Aktionär klagen. OR 685c III bestimmt weiter, dass eine zu Unrecht abgelehnte Zustimmung als erteilt gilt.

Eine weitere Ablehnungsmöglichkeit bietet sich für die UVW AG in Form der escape-klausel (OR 685b I), falls sie die Aktien von U auf eigene Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs übernehmen. Wäre die UVW AG dazu bereit, hätte F keine Möglichkeit die Aktien von U zu übernehmen.

Fazit: F besitzt einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Aktionär, ausser die UVW AG würde die Aktien auf eigene Rechnung übernehmen.